Wittingen, den 21.08.2023

Stadt Wittingen, Ortsteil Wittingen

Aufstellung Gestaltungssatzung „Innenstadt Wittingen“ und Aufhebung „Werbesatzung“

Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Dritter zum Entwurf Stand 08.12.2022 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt und haben keine/eine Stellungnahme oder keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Keine Bedenken	Keine Stellungnahme abgegeben
1	Landkreis Gifhorn - FB Bauwesen -	13.07.2023		
2	NLStBV Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	27.06.2023/12.07.2023	X	
3	NLStBV - Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zentr. GB 2, Dez. 22			X
4	NLStBV - Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zentr. GB 4, Dez. 42			X
6	Wasserverband Gifhorn	18.07.2023		
7	NLWKN Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			x
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	26.06.2023	X	
10	Regionalverband Großraum Braunschweig			X
11	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	05.06.2023	X	
12	Neptune Energy Deutschland GmbH			X
13	Vermilion Energy Deutschland GmbH & Co. KG			X
14	Wintershall DEA Deutschland GmbH			X
15	Gasunie Deutschland Services GmbH	15.06.2023	X	
16	LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.			X
17	Dachverband der Beregnungsverbände			X
18	Unterhaltungsverband Ise	06.06.2023	X	
19	Unterhaltungsverband Aller-Ohre	06.06.2023	X	
20	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig			X

Wittingen, den 21.08.2023

21	Deutsche Post AG, Zentrale - Az. 722-3			X
22	CSG GmbH, Region Nord			X
23	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig	16.06.2023	X	
24	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südostheide			X
25	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord			X
26	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord			X
27	Vodafone gmbH/Vodafone Deutschland GmbH	12.07.2023	X	
31	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt			X
32	LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH			X
33	Avacon Netz GmbH	05.06.2023	X	
34	Nieders. Forstamt Unterlüß	10.07.2023	X	
35	Bundespolizeidirektion Hannover	26.06.2023	X	
36	LGLN - RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	15.06.2023	X	
37	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD Bw)			X
38	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	13.07.2023		
39	Industrie- und Handelskammer Lüneburg - Wolfsburg			X
40	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH			X
42	Kirchenamt in Gifhorn			X
45	Polizeiinspektion Gifhorn			X
46	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn			X
47	Finanzamt Gifhorn			X
48	Naturschutzbeauftragter für das Kreisgebiet Gifhorn			X

Wittingen, den 21.08.2023

49	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.			X
50	KONU - Koordinierungsstelle der Natur- u. Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn, Geschäftsführerin Stefanie Hillmann	05.07.2023/18.07.2023	X	
52	TenneT TSO GmbH	06.06.2023	X	
53	Freiwillige Feuerwehr Wittingen, Stadtbrandmeister H. Kruse			X
54	Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt			X
55	Samtgemeinde Aue			X
56	Samtgemeinde Brome			X
57	Samtgemeinde Hankensbüttel			X
58	Samtgemeinde Wesendorf			X
59	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf			X
60	Altmarkkreis Salzwedel			X
61	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung			X
62	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG			X
64	Zentrale Polizeidirektion Dezernat 23			X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Beteiligte Träger, Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
23	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 16.06.2023	für die Wittinger Innenstadt soll eine Gestaltungssatzung aufgestellt werden. Im gleichen Zuge soll die gültige Werbesatzung aufgehoben werden, da die neue Gestaltungssatzung entsprechende Regelungen enthält. Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis: Da sich weder landwirtschaftliche Flächen, Gebäude, Hofstellen oder Wege im Geltungsbereich der Satzung befinden, sehen wir durch die Planungen kaum landwirtschaftliche Belange betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

		Vor diesem Hintergrund können wir dem Vorhaben zustimmen.	
36	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungs dienst, 15.06.2023	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html **Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung** **Betreff: Wittingen, Gestaltungssatzung für die Wittinger Innenstadt und Aufhebung der Werbesatzung** Antragsteller: Stadt Wittingen Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. **Fläche B** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf **Fläche C** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**	
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 26.06.2023	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im

		Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: **Objektname Betreiber Leitungstyp Leitungsstatus** Schönewörde-Wittingen / DN 125 mm LSW Netz GmbH & Co. KG Energetische oder nichtenergetische Leitung (nicht angegeben) Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare	Zuge von konkreten Planungen vor Baubeginn die entsprechenden Leitungsauskünfte eingeholt.

		Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
15	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 15.06.2023	wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind. **Wichtiger Hinweis in eigener Sache:** **Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein** **-> https://portal.bil-leitungsauskunft.de** BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
52	TenneT TSO GmbH, 06.06.2023	in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Daher bestehen von unserer Seite gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Wittingen, den 21.08.2023

18 und 19	Aller-Ohre-Ise-Verband, 06.06.2023	die Belange des Aller-Ohre-Ise-Verbandes sind durch die geplante Gestaltungssatzung der Innenstadt von Wittingen nicht betroffen. Aus dem Grund wird darauf verzichtet eine Stellungnahme abzugeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
11	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 05.06.2023	wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind. ---------- Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil. **Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.** BIL Die Leitungsauskunft Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter: **https://portal.bil-leitungsauskunft.de** Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
33	DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, 05.06.2023	im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Wittingen, den 21.08.2023

		Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.	
35	Bundespolizeidirektion Hannover, 26.06.2023	die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 27.06.2023	gegen die Gestaltungssatzung für die Wittinger Innenstadt und Aufhebung der Werbesatzung werden von meiner Seite keine Bedenken erhoben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
50	KONU-Koordinationsstelle Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn, 05.07.2023 und 18.07.2023	05.07.2023 Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem bentragten Vorhaben Stellung: Wir präferieren aus Klimaschutzgründen den Ausbau von fahrradfreundlichen Verkerhsräumen und somit die Variante „Fahrradstraße“. Wir weisen darauf hin, dass die Einfassungen von Beeten und Baumpflanzungen so angelegt werden sollten, dass Niederschlagswasser zu diesen hingeführt und von ihnen aufgenommen werden kann. (Das folgt dem Prinzip „Schwammstadt“.) Diese Bauweise spart Beregnungsaufwand und vermindert den Abfluss in den Abwasserkanal, was besonders bei Starkregenereignissen vorteilhaft ist. Sollte in diesen Straßenbereichen noch keine insektenfreundliche Straßenbeleuchtung installiert sein, empfehlen wir diese bei der nächsten Gelegneheit nachzurüsten. Daneben kann man grundsätzlich über sinnvolle Betriebszeiten den Lichteinfluss verringern. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens. 18.07.2023 Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung: Wir befürworten vollkommen eine sinnvolle Innenverdichtung, die einem Leerstand entgegenwirkt und damit Außenbereichsflächen schont.	Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich offensichtlich nicht auf die Gestaltungssatzung und/oder Werbesatzung und wird daher nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Klimaangepasstes

		Wünschenswert wären bei der Gestaltungssatzung Vorgaben zu einem klimangepassten Bauen gewesen. Das ist allgemein sinnvoll, gemäß § 1 (5) BauGB zu bedenken und hätte vielleicht den zukünftig zu erstellenden Wärmeplan (§ 20 NklimG) erleichtert. Wir möchten an dieser Stelle grundsätzlich zu der Einfassung von Beeten und Baumpflanzungen im Straßenbereich anregen, diese so anzulegen, dass Niederschlagswasser zu diesen hingeführt und von ihnen aufgenommen werden kann. (Das folgt dem Prinzig „Schwammstadt“, wie es auch in der Satzung mit dem möglichst wasserdurchlässigen Pflaster vorgesehen ist.) Diese Bauweise spart Beregnungdaufwand und vermindert den Abfluss in den Abwasserkanal, was besonders bei Starkregenereignissen vorteilhaft ist. Sollte noch keine insektenfreundliche Straßenbeleuchtung installiert sein, empfehlen wir diese bei der nächsten Gelegneheit nachzurüsten. Daneben kann man grundsätzlich über sinnvolle Betriebszeiten den Lichteinfluss verringern. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.	Bauen wird nicht explizit in die Gestaltungssatzung aufgenommen, da sich dies bereits aus dem BauGB ergibt bzw. erforderlich ist. Insektenfreundliche Beleuchtung sowie möglichst eine Versickerung von Regenwasser vor Ort wird im öffentlichen Raum grundsätzlich, dort wo möglich, umgesetzt. Zudem wird der Regenwasserversickerung über die Verbote von Schotter- und Holzhackschnitzelgärten sowie dem Einsatz von Folie Rechnung in §12 getragen.
1	Landkreis Gifhorn, 13.07.2023	**Gestaltungssatzung Wittinger Innenstadt bei gleichzeitiger Aufhebung der Werbesatzung** Verfahrensstand: § 4 (1) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen: **Ortsplanung** Zu o.g. Gestaltungssatzung der Stadt Wittingen gebe ich folgende Hinweise:	Die Stellungnahme der Ortsplanung

		Wenn durch die o.g. Satzung örtliche Bauvorschriften zu bestehenden Bebauungsplänen geändert werden, sollten diese benannt werden. Es ist zu prüfen, ob die entsprechenden Satzungen (ÖBV) aufzuheben sind. § 66 NBauO ist zu beachten: Über Anträge auf Abweichung gemäß § 66 NBauO entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 66 Abs. 1 i.v.m. § 6 Abs. 5 NBauO). Der Antrag ist gemäß § 66 Abs. 2 S. 3 BauGB bei der Bauaufsichtsbehörde, und nicht bei der Gemeinde einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens-und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.	wird zur Kenntnis genommen. Der bestehenden Bebauungsplan K4 mit örtlicher Bauvorschrift wird in der Satzung benannt werden. § 15 Abs. 2 wird dahingehend angepasst, dass die Anträge auf Abweichung beim Landkreis Gifhorn eingereicht werden müssen.
		Untere Bauaufsichtsbehörde **Gestaltungssatzung für die Wittinger Innenstadt** 1. Seite 5: Wie wird die Gestaltungssatzung angewendet? Verantwortlich sind Bauherren und deren **Entwurfsverfasser**. Geplante Maßnahmen (auch ohne Beteiligung eines **Entwurfsverfassers** … 2. Seite 8 oben: der sachliche Geltungsbereich umfaßt: 1) alle gemäß **§§ 60 bis 64** NBauO …	Die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Belange werden ergänzt/konkretisiert: Zu 1. „Architekten“ werden durch „Entwurfsverfasser“ ersetzt. Zu 2.

Wittingen, den 21.08.2023

			§ 61 bis 64 wird ergänzt.
		3. Seite 12 Punkt 5: Dies schließt eine Mehrschichtverglasung aus, in der über eine Beschichtung der sommerliche Wärmeeintrag und der winterliche Wärmeeintrag optimiert wird (Im Winter hoher Wärmeeintrag, im Sommer geringerer Wärmeeintrag).	Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ergänzt, dass auch eine Mehrschichtverglasung möglich ist.
		4. Seite 12 Punkt 7: Soll festgelegt werden, dass Material- und Farbwechsel in den Geschossen oder dem Gebäude ausgeschlossen werden sollen? Die Formulierung ist auslegbar …	Zu 4. Die Formulierung zu Punkt 7, Seite 12 wird konkretisiert in „Material- und Farbwechsel bei der Rahmung sind am Gebäude unzulässig. Eine Ausnahme besteht für Schaufenster in den Erdgeschossen, welche abweichendes Material und Farbgebung aufweisen dürfen.“
		5. Seite 12 Punkt 8: … vorhandene Klappläsen sind **nach Möglichkeit zu erhalten oder bei Abgang durch Läden in gleicher Gestaltung und Farbe zu ersetzen.**	Zu 5. Zur Verdeutlichung wird § 5 Nr. 8) ergänzt um

			„oder bei Abgang durch Läden in gleicher Gestaltung und Farbe zu ersetzen“
		6. Seite 15: Punkt 2) … sind ausnahmsweise soweit erforderlich … (Wie wird die Erfordernis definiert?) Durch die Formulierung wird viel Auslegungsspielraum in beide Richtungen geöffnet …	Zu 6. Die Satzung wird konkretisiert mit dem Zusatz „Flachdächer sind für Nebengebäude und für Gebäude, die vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind, nur zulässig, wenn statische Gründe dies erfordern oder andere Dachformen zu einer beeinträchtigenden Verschattung von Nachbargebäuden führen.“
		7. Seite 16: Punkt 4: Gestaltungsvorschriften für Dachflächenfenster z.B. für Formate und Größen erscheinen als sinnvoll.	Zu 7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf weitere Festlegungen für Dachflächenfenster,

			z. B. Formate und Größen wird verzichtet. Dachflächenfenster sollen nicht weiter reguliert werden, um ausreichend individuelle Belüftungsmöglich-keiten für Dach-geschosse zu ermöglichen.
		8. Seite 16 Punkt 6: Gilt dies auch für Luftein- und –außlässe für Lüftungsanlagen (egal ob zentral oder dezentral?)	Zu 8. Ja, die Regelung gilt für alle Luftein- und –auslässe. Es erfolgt eine Klarstellung in der Satzung.
		9. Seite 19§12 private Freiflächen, Allgemeine Anforderungen: … Steingärten **und Holzhack-schnitzelgärten mit reduzierter Versickerungsmöglichkeit und durch Einsatz einer Folie eingeschränkte vertikale Passierbarkeit für Flora und Fauna** sind nicht zulässig.	Zu 9. Um aktuellen Klimaschutzbelange n gerecht zu werden, wird § 12 Nr. 1 der Gestaltungssatzung ergänzt um „Holzhackschnitzelgä rten mit reduzierter Versickerungsmöglic hkeit und durch Einsatz einer Folie eingeschränkte vertikale

			Passierbarkeit für Flora und Fauna sind nicht zulässig.“
		10. Einschub meines Punktes 9 auch in Punkt 1 zufügen…	Zu. 10 Siehe hierzu Abwägung zu 9.
		11. Seite 20 Punkt 1: Ergänzung: **Durch die Beleuchtung darf keine Störung oder Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs erfolgen.**	Zu 11. Um den öffentlichen Straßenverkehr nicht zu gefährden, wird die vorgeschlagene Ergänzung in § 13 Nr. 1 ergänzt.
		Brandschutz Allgemein: Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann. Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:	Die Stellungnahme zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Da es sich vorliegend nur um eine Gestaltungssatzung handelt und nicht um einen Bebauungsplan, erfolgen keine Ergänzungen zum Brandschutz. Ergänzungen zum Brandschutz werden

Wittingen, den 21.08.2023

		Gebietstypik: Keine ausreichenden Angaben zur Gebietstypik, daher kann keine Aussage zum Löschwasserbedarf getroffen werden. Bemessung: Gegen den B –Plan bestehen gemäß der zur Zeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden: 1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018). 2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes. 3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu - und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. §1 DVO-NBauO Hinweis:	im Rahmen konkreter Genehmigungsanträge vorgenommen.

		Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr-und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§4 NBauO in Verbindung mit §§1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)	
		Kreisarchäologie Die Gestaltungssatzung umfasst den historischen Bereich der Wittinger Innenstadt. Bei Erdarbeiten in diesem Bereich (z.B. Aufbau von Warenautomaten, Werbetafeln etc.) ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Ich bitte daher eine Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt: „Im Gebiet der Gestaltungsatzung ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes -NDSchG). Gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG bedürfen Erdarbeiten in diesem Gebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kreis-und Stadtarchäologie Gifhorn), die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.“ Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in §2 Abs. 4 in die Gestaltungssatzung aufgenommen.
		Untere Denkmalschutzbehörde Aus denkmalrechtlicher Sicht gebe ich folgende Stellungnahme ab und bitte diese mit in die Bauleitplanung aufzunehmen: In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Gestaltungssatzung für die Wittinger Innenstadt betrifft auch diverse Baudenkmale, so befinden sich innerhalb des Gebietes folgende Baudenkmale als Gruppe baulicher Anlage nach § 3. Abs. 3 S. 1 NDSchG:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis in die Gestaltungssatzung aufgenommen. Eine Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgt im Zuge von Genehmigungs-verfahren.

		- Häuserzeile, Gruppe Achterstraße 24, 26, 28, 30 - Häuserzeile, Gruppe Lange Straße 63, 65 - Häuserzeile, Gruppe Lange Straße 24, 26 Als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG sind nachfolgende Gebäude geführt: - Hindenburgwall - Ernst-Stackmann-Straße 4 - Achterstraße 43, 16 - Am Markt (Kirche) - Lange Straße 29, 33, 35, 54, 56, 59 - Junkerstraße 8, 9, 10, 16, 22 - Fulau 12, 16 - Gänsemarkt 1, 6 Weiterhin grenzen an das Satzungsgebiet weitere Baudenkmale an. Umbauten oder auch Neubauten in der Umgebung von Baudenkmalen benötigen eine denkmalrechtliche Genehmigung. Grundsätzlich sind Fassaden –Putzflächen in gedeckten Tönen, naturrote Klinkerfassaden oder Holzbekleidungen zulässig. Für die Dacheindeckung sind rot bis rotbraune, nicht glänzende Dachpfannen genehmigungsfähig. Die geplanten Neubauten sollten eine ruhige lagerhafte Kubatur aufweisen, geprägt durch ein stark geneigtes Satteldach. Ich bitte um entsprechende Beteiligung im späteren Baugenehmigungsverfahren.	
		Untere Wasserbehörde Keine Bendenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken bestehen.
		Untere Abfallbehörde **Untere Boden-**und Immissionsschutzbehörde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

		Einzelne Grundstücke in der Innenstadt Wittingens sind im Verzeichnis über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten des Landkreises Gifhorn (Altlastenkataster) aufgeführt. Auskünfte hierzu erteilt der Landkreis Gifhorn auf Anfrage. Emittierende Betriebe sind, soweit diese nicht der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß BImSchG unterliegen, so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Zur Sicherstellung der Nachtruhe ist der Betrieb von Außenbereichen von Gaststätten u.ä. ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr bereits städteplanerisch auszuschließen. Auf Grund der bekannten Tätigkeiten zur Förderung von Erdöl/Erdgas in der Region wird empfohlen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (kurz: LBEG) am Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Aus Sicht der unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anregungen, die über den beschriebenen Umfang bzw. Detaillierungsgrad hinausgehen.	genommen und ein Hinweis bzgl. der Altlasten ergänzt. Das LBEG wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, s. Nr. 9. Bedenken wurden von dort nicht vorgetragen.
38	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 13.07.2023	die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade zeigt grundsätzlich Verständnis für das städtebauliche Ziel, die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen im Gemeindegebiet möglichst einheitlich zu entwickeln. Allerdings müssen praxisbezogene Ausnahmeregelungen oder Abweichungen für bestehende Betriebe gelten. Eine gewerkespezifische Architektur von Gebäuden ist für Betriebsinhaber wesentliche Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb. Erforderliche Modernisierungen und Umbaumaßnahmen haben sich an wirtschaftlicher und baulicher Zweckmäßigkeit und Funktionalität der Gewerbenutzung zu orientieren. Deshalb können die Vorhaben gerade nicht immer die Ziele der Satzung - auch durch eine andere Gestaltung - erfüllen. Für Handwerksbetriebe wie Bäckereien, Fleischereien oder auch Werkstattbetriebe können zwingende Gestaltungsvorgaben zu existenziellen Beeinträchtigungen und unangemessenen Härtefällen führen. Des Weiteren finden Betriebsinhaber ohne entsprechende Ausnahmeregelung nach Betriebsaufgabe oder -verlagerung häufig keinen Nachfolger für den bisherigen Betriebsstandort, weil die baulich erforderlichen Anpassungen nicht zulässig oder nur mit erheblichem Kostenaufwand verbunden wären. Eine diesbezüglich fehlende Ausnahmeregelung bremst notwendige Modernisierungs- oder Umbaumaßnahmen. Die Folgen wären Nutzungsaufgaben mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Gestaltungssatzung im Hinblick auf Ausnahmeregelungen nach handwerklichen Betriebsaufgaben oder -verlagerungen erfolgt nicht. Die Gestaltungssatzung bezieht sich auf die äußere Gestalt der Gebäude und Flurstücke. Eine Beeinträchtigung der Funktionalität für

		leerstehenden oder verfallenden Gebäuden, die städtebaulich sicherlich nicht gewünscht sind. Bauliche Maßnahmen sollten sich primär am Bestand orientieren. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bittet deshalb dringlich, Nutzungsänderungen und Umbaumaßnahmen in die Ausnahmeregelungen der geplanten Gestaltungssatzung aufzunehmen. Eine Abweichung von der Gestaltungssatzung sollte bei Wiedererrichtung, Reparatur, Erweiterung, Umbau oder Nutzungsänderung zulässig sein, wenn das Vorhaben baulich, betriebsbedingt und funktional begründet ist und die städtebaulichen, baugestalterischen und ökologischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Liste mit Betrieben, die von der Planung berührt und in der Handwerksrolle eingetragen sind, reichen wir bei Bedarf nach. Bitte informieren Sie uns über den Planungsstand und teilen Sie uns das Abwägungsergebnis mit. Zur Erörterung unserer Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung.	bestehende oder zukünftige Handwerksbetriebe kann hieraus nicht abgeleitet werden. Nutzungsänder-ungen und Umbauten unterliegen vorrangig den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Landesbau-ordnung und erst nachrangig in der Ausgestaltung der Gestaltungs-satzung. Begründete Ausnahmen von der Satzung sind grundsätzlich möglich. Zusätzlich haben Denkmal- und Umgebungsschutz von Denkmalen Vorrang vor der Gestaltungssatzung.
27	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 12.07.2023	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.06.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

		objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
34	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Göhrde Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt, 10.07.2023	in der o. a. Angelegenheit wird auf die Abgabe eine Stellungnahme verzichtet, da waldrechtliche oder forstwirtschaftliche Belange nicht berührt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 12.07.2023	der Geltungsbereich o.g. Satzung tangiert die Landesstraßen 270 (Abschnitt 10) und 282 (Abschnitt 120) sowie die Bundesstraße 244 (Abschnitte 580, 590, 600) jeweils innerhalb der für Wittingen festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Ziel der Satzung ist es, „die dichte, fußläufige und nutzungsvielfältige Innenstadt“ als nachhaltiges, zukunftsfähiges Modell zu erhalten und weiter zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, rege ich an – nicht nur auf der Basis baugestalterischer Aspekte zu argumentieren – sondern auch die städtebauliche Absicht (gemäß § 84 (3) NBauO) der sicheren Mobilität aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (zu Fuß, Rad, Rollstuhl, PKW, etc) zu verfolgen. Der in diesem Zusammenhang nachfolgend vorgetragene Vorschlag fokussiert sich, aufgrund der von mir zu vertretenden Belange, auf die Flächen entlang der o.g. Straßen. Bei der Verkehrssicherheit spielen Sichtbeziehungen eine zentrale Rolle. Insbesondere die Regelungen zu privaten Einfriedungen (§11 der Satzung), die eine Höhe entlang der öffentlichen Verkehrsflächen von 2,0 m erlauben, könnten kontraproduktiv sein. An dieser Stelle könnte eine Einschränkung, die inhaltlich auf den Vorgaben der Rast (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, Kapitel 6.3.9.3) beruht, hilfreich sein. Gegen den Satzungsentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der erlaubten Höhe der Einfriedungen erfolgt nicht. Die gesetzlichen gegebenen Vorgaben in der Niedersächsischen Bauordnung sind einschlägig.

Wittingen, den 21.08.2023

		Ich bitte nach Satzungsbeschluss um die Übersendung der Abwägung und einer Abschrift der Satzung in der in Kraft getretenen Fassung (auch digital als pdf möglich). Vielen Dank.	
6	Wasserverband Gifhorn, 18.07.2023	Stellungnahme zur Gestaltungssatzung für die Wittinger Innenstadt und Aufhebung der Werbesatzung Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde: Stadt Wittingen Bereich: Wittinger Innenstadt und Knesebecker Bereich Stellungnahme Anregung/Bedenken Abgabe in der Zeit bis 14.07.2023 Anregungen und Bedenken: Bei der baulichen Umsetzung der geplanten Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Gestaltungssatzung sollte der Wasserverband mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf (ca. 6 Monate) informiert werden, um die in den Straßen vorhandenen Anlagen (Kanalisation und Trinkwasserhauptleitung) zu prüfen und ggfs. im Zuge der baulichen Umsetzung seine Anlagen mitzuerneuern. Dies betrifft: Knesebeck: Mittelstraße, Marktstraße, Wittinger Straße, Lindenstraße In der Schützenstraße werden die Tätigkeiten des WVGF an seinen Anlagen in 2023 abgeschlossen. Wittingen: alle das Konzept betreffenden Straßen mit Ausnahme Gustav-Dobberkau-Straße, auch hier werden bereits vorab die Anlagen erneuert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren betrifft ausschließlich die Wittinger Innenstadt und nicht die Ortslage Knesebeck, wie dem Geltungsbereich entnommen werden kann. Die Gestaltungssatzung begründet keine öffentlichen Straßenbaumaßnahmen. Die Stadt Wittingen stimmt Straßenbaumaßnahmen grundsätzlich mit den Versorgern, auch dem Wasserverband Gifhorn ab, wie auch bereits in der Wittinger Innenstadt erfolgt. Selbiges gilt für die angesprochenen Straßenzüge in Knesebeck.

Wittingen, den 21.08.2023

Stellungnahmen von Dritten

Nr.	Stellungnahme vom	Abwägung
1	14.07.2023: Ich habe die Gestaltungssatzung durchgelesen und habe bedenken in finanzieller Hinsicht. Sollte ein größere Sanierung zustande komme soll man ja beim Historischen bleiben, die ist wie ein extra Wunsch zu betrachten und solche Sachen kosten in den meisten Fällen auch mehr. Wird den Rücksicht auf die finanzielle Lage des Besitzers genommen? Kommt die Stadt für Sanierungsarbeiten auf? Zu § 2 Und normale Fenster ohne Sprossen sind nicht zulässig?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gestaltungssatzung ist anzuwenden, wenn Maßnahmen an Gebäuden/Grundstücken im Geltungsbereich durchgeführt werden sollen. Einen Veränderungsbedarf, allein aufgrund der Satzung ergibt sich nicht. Bei Satzungsaufstellung und Beschluss stehen in großen Teilen des räumlichen Geltungsbereichs Fördergelder im Rahmen der Städtebauförderung zur Verfügung. Eine Betrachtung der individuellen finanziellen Lage des Besitzers erfolgt nicht. Die Stadt Wittingen kommt nicht für Sanierungsarbeiten an privaten Gebäuden/Grundstücken auf. Fenster ohne Sprossen sind unzulässig. Ausnahme nach historischem Befund für das jeweilige Gebäude können beantragt werden und sind grundsätzlich möglich.